

**4. Ordnung zur Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Hochbautechnik  
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt an Berufskollegs  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen  
vom 11.01.2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Art. 12 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Artikel I

Die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Hochbautechnik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 26.04.2006 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 1092), zuletzt geändert durch die 3. Ordnung zur Änderung der Studienordnung vom 08.08.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 2011/075), wird wie folgt geändert:

### § 26 Absätze 11 und 12 werden durch die folgenden Fassungen ersetzt:

- (11) Prüfungen der Ersten Staatsprüfung im ersten Versuch werden letztmalig im Sommersemester 2018 durchgeführt. Im Einvernehmen mit der Hochschule kann das staatliche Prüfungsamt diese Frist auf Antrag einer bzw. eines Studierenden im Einzelfall um maximal vier Semester verlängern, soweit die Verzögerung des Studienabschlusses auf
1. einer durch ärztliches Attest oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisenden längeren schweren Erkrankung,
  2. einer Schwerbehinderung,
  3. einer Schwangerschaft,
  4. der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu zehn Jahren,
  5. der tatsächlichen Verantwortung für einen anerkannten Pflegefall oder
  6. der Mitgliedschaft in Organen der Selbstverwaltung der Studierenden nach § 53 Absatz 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes
- beruht.
- (12) Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung verlängern sich die Fristen nach Absatz 11 Satz 1 und Satz 2 um zwei Semester; Regelungen des Prüfungsrechts begründen keine darüber hinausgehenden Fristen.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht, tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet auf alle in den Studiengang Hochbautechnik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs eingeschriebenen Studierenden Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 20.12.2017.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11.01.2018

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg